

KOLLEKTIVVERTRAG

für das ZAHNTECHNIKGEWERBE

vom 1. Dezember 2019

Mag. Christine Krandl Bundesinnung der Gesundheitsberufe





Kollektivverträge

Für gewerbliche Zahntechniker geltenden folgende Kollektiverträge:

- Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting vom 1. Jänner 2019
 - gilt für Angestellte <u>ausgenommen</u> gelernte Zahntechniker
- Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe vom 1. Dezember 2019
 - gilt für:
- Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge
- gelernte Zahntechniker, auch wenn sie dem Angestelltengesetz unterliegen





Geltungsbereich:

- räumlich: ganz Österreich
- fachlich: alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Gesundheitsberufe im Berufszweig Zahntechniker
- persönlich:
- Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge
- gelernte Zahntechniker, auch wenn sie dem Angestelltengesetz unterliegen
- unechte Pflichtpraktikanten
- Ferialarbeitnehmer

Geltungsbeginn: 1. Dezember 2019





Arbeitszeit:

- täglich 8 Stunden,
- wöchentlich 40 Stunden,
- nach Möglichkeit verteilt auf 5 Tage

Flexible Arbeitszeit - Durchrechnung:

- unregelmäßige Verteilung der Normalarbeitszeit
- Normalarbeitszeit: bis max. 48 Stunden wöchentlich, max.10 Stunden (Jugendliche max. 9 Stunden), min. 4 Stunden täglich
- Durchrechnungszeit bis zu 26 Wochen
- keine Übertragungsmöglichkeit von Zeitguthaben -> Zuschlag von 50 % bei Nichtverbrauch
- Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung notwendig



Telearbeit:

- Arbeit von der Wohnung des AN aus (Telearbeitsplatz)
- Arbeitszeit:
 - betriebliche AZ
 - außerbetriebliche AZ
- Regelung im Dienstvertrag; keine Regelung: max. 60 % der NAZ als Telearbeit; min. 20 % außerbetriebliche AZ
- soziale Integration in den Betrieb sicherstellen
- Telearbeitsdienstplan erstellen
- Ausstattung und Arbeitsmittel sind vom AG zur Verfügung zustellen





Teilzeitbeschäftigte:

 Ausgleich des Mehrarbeitszuschlags von 25 % innerhalb von 3 Monaten ab Anfall

Überstunden:

- 50 % Zuschlag in der Zeit von 6:00 22:00 Uhr
- 100 % Zuschlag:
 - in der Zeit von 22:00 6:00 Uhr
 - Sonn- und Feiertagen
- Auszahlung, Zeitausgleich oder Mischform möglich
- Überstundenteiler 1/173





Sonderzahlungen:

- vier Sonderzahlungen:
 - Höhe: ½ Monatsentgelt
 - Fälligkeit: März, Juni, September, Dezember
- zwei Sonderzahlungen:
 - Höhe: 1 Monatsentgelt
 - Fälligkeit: Juni, November
- Berechnung: Durchschnitt der letzten 3 Monate
- Berechnungsbeispiele -> Anhang 2

Achtung: Aufgrund vom Inkrafttreten des KVs am 1.12.2019 sind die Sonderzahlungen auch für 2019 aliquot fällig. Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2019. Bereits geleistete Sonderzahlungen im Jahr 2019 können darauf angerechnet werden.



Pflichtpraktikanten, Ferialarbeitnehmer, Volontäre:

- echte Pflichtpraktikanten: Ausbildungsverhältnis, KV und Arbeitsrecht nicht anwendbar, Vergütung: Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres
- unechte Pflichtpraktikanten: Dienstverhältnis, KV und Arbeitsrecht vollständig anwendbar, Vergütung: Einstufung und Entlohnung nach tatsächlicher Tätigkeit
- Ferialarbeiternehmer: Dienstverhältnis, KV und Arbeitsrecht vollständig anwendbar, Vergütung: Einstufung und Entlohnung nach tatsächlicher Tätigkeit
- Volontäre: <u>kein</u> Dienstverhältnis, KV und Arbeitsrecht nicht anwendbar, kein Anspruch auf Vergütung





Auflösung von Arbeitsverhältnissen:

<u>Arbeitgeber:</u>

Angestellte: gesetzliche Fristen, Termine: 15. und Monatsletzter

Arbeiter: Fristen:

bis zum vollendeten 2. Arbeitsjahr 6 Wochen,

nach dem vollendeten 2. Arbeitsjahr
 2 Monate,

nach dem vollendeten 5. Arbeitsjahr
 3 Monate,

nach dem vollendeten 15. Arbeitsjahr
4 Monate,

nach dem vollendeten 25. Arbeitsjahr
5 Monate.

Termine: 15. und Monatsletzter

Arbeiternehmer: Frist: 1 Monat, Termine: 15. und Monatsletzter





<u>Überblick:</u>

- 5 Lohngruppen:
 - LG I. Facharbeiter mit Meisterprüfung
 - LG II. Facharbeiter mit besonderen Qualifikationen
 - LG III. Facharbeiter Zahntechniker
 - LG IV. Facharbeiter Zahntechnische Fachassistenz und Aufsteiger aus LG V.
 - LG V. Facharbeiten ohne LAP/angelernte Tätigkeiten/Hilfsarbeiter
- Einstufung nach Tätigkeit
- Alle Mitarbeiter sind zwingend in die neuen Lohngruppen einzustufen
- Erläuterungen und Einstufungsbestimmungen -> Anhang 1





I. Facharbeiter mit Meisterprüfung

€ 2.800,00

Arbeiter

- mit Meisterprüfung Zahntechniker,
- die über hohen Entscheidungsspielraum und Eigenverantwortung verfügen <u>und</u>
 - die mit der selbstständigen Abwicklung von Projekten oder
 - mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind.





II. Facharbeiter mit besonderen Qualifikationen € 1.950,00

Arbeiter

- mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
- der über eine im zahntechnischen Labor verwertbare Zusatzausbildung verfügt <u>und</u>
- selbstständig und eigenverantwortlich Kerntätigkeiten des Zahntechnikergewerbes durchführt.





III. Facharbeiter Zahntechniker

€ 1.750,00

- Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnik.
- Arbeiter mit anderen verwertbaren Qualifikationen (z.B. Lehrabschlussprüfung, Fachschule, Matura, Studium, facheinschlägige Weiterbildungen, ...) von Bedeutung für die Tätigkeit im zahntechnischen Labor, der Facharbeiten des Zahntechnikergewerbes durchführt.





IV. Facharbeiter Zahntechnische Fachassistenz und Aufsteiger aus LG V.

€ 1.600,00

- Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz.
- Arbeiter aus der LG V. a. mit facheinschlägiger Weiterbildung <u>und</u> mehrjähriger (mindestens 8 Jahre) facheinschlägiger Berufserfahrung.





V. Facharbeiten ohne LAP/angelernte Tätigkeiten/Hilfsarbeiter € 1.463,00

- Arbeiter, die Facharbeiten des Zahntechnikergewerbes verrichten ohne über eine Lehrabschlussprüfung zu verfügen.
- Arbeiter, die überwiegend angelernte berufseinschlägige Tätigkeiten des Zahntechnikergewerbes verrichten.
- Arbeiter ohne fachspezifische Ausbildung, die Reinigungsarbeiten oder Hilfsarbeiten, egal welcher Art, verrichten.





Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungen pro Monat ab 01.12.2019

im Lehrberuf Zahntechniker

im 1. Lehrjahr:	€ 566,30
im 2. Lehrjahr:	
im 3. Lehrjahr:	€ 956,40
im 4. Lehrjahr:	€ 1.126,90
im Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz	
im 1. Lehrjahr:	€ 566,30
im 2. Lehrjahr:	€ 710,40
im 3 Lehriahr	€ 956 <i>4</i> 0

Die Festsetzungen der Lehrlingsentschädigungen (BGBl. II Nr. 61/2019 und BGBl. II Nr. 62/2019) treten somit per 30.11.2019 außer Kraft.



Zulagen

- Zulage für gewerberechtliche Geschäftsführer € 1.000,00/Monat
 - für die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers
 - gebührt unabhängig von der Einstufung in die Lohngruppen zuzüglich zum monatlichen (IST-)Lohn
 - 14 mal jährlich
 - keine Aliquotierung bei Teilzeit
- Zulage für Arbeiten in der Nacht und am Sonntag € 2,90 je angefangene Stunde Normalarbeitszeit
 - für jede Arbeitsstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr und
 - an Sonntagen in der Zeit zwischen 0:00 und 24:00 Uhr





Überblick:

- 3 Verwendungsgruppen:
 - VwGr. I. Laborleiter
 - VwGr. II. Meister
 - VwGr. III. weitere Angestellte
- Einstufung nach Tätigkeit und formaler Qualifikation
- Alle Mitarbeiter sind zwingend in die neuen Verwendungsgruppen einzustufen
- Erläuterungen und Einstufungsbestimmungen -> Anhang 1





I. Laborleiter

€ 3.800,00

Angestellte

- mit Meisterprüfung Zahntechniker,
- die überwiegend mit der Führung und Unterweisung von Arbeitnehmern betraut sind <u>und</u>
- eigenständig und eigenverantwortlich ein zahntechnisches Labor leiten





II. Meister € 2.800,00

Angestellte

- mit Meisterprüfung Zahntechniker,
- die überwiegend mit der Führung und Unterweisung von Arbeitnehmern betraut sind





III. weitere Angestellte

€ 1.950,00

Weitere Angestellte, ausgenommen jene, die dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting, unterliegen





Gehaltsschema Angestellte Zulagen

- Zulage für gewerberechtliche Geschäftsführer € 1.000,00/Monat
 - für die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers
 - gebührt bei Einstufung in den VwGr. II. und III. zuzüglich zum monatlichen (IST-)Gehalt
 - 14 mal jährlich
 - keine Aliquotierung bei Teilzeit
- Zulage für Arbeiten in der Nacht und am Sonntag € 2,90 je angefangene Stunde Normalarbeitszeit
 - für jede Arbeitsstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr und
 - an Sonntagen in der Zeit zwischen 0:00 und 24:00 Uhr





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

